

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG****XXIV. GP.-NR**

2350/A(E)

**13. Juni 2013**

des Abgeordneten Dr. Rosenkranz  
und weiterer Abgeordneter

betreffend **Konkretisierung der Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie**

Das Rundschreiben 32/2001 auf der Seite des BMUKK sieht bezüglich der Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie Folgendes vor:

*„...Es besteht kein Einwand, dass Schüler/innen bei der **Leistungserbringung** – insbesondere auf höheren Schulstufen – bei schriftlichen Arbeiten zeitgemäße Hilfsmittel zur Überprüfung der Schreibrichtigkeit zur Verfügung gestellt werden. Davon werden Schüler/innen mit nachweislich legasthenischer Beeinträchtigung besonders profitieren.*

*Bei der **Leistungsfeststellung** ist zu berücksichtigen, dass im Lehrplan des Pflichtgegenstandes Deutsch folgende Bereiche angeführt sind:*

***Volksschule** – Sprechen, Lesen, Verfassen von Texten, Rechtschreiben, Sprachbetrachtung  
**Hauptschule und AHS** – Sprechen, Schreiben, Lesen und Textbetrachtung, Sprachbetrachtung und Sprachübung. Im Lehrplan der*

***Hauptschule und AHS-Unterstufe** wird in der Bildungs- und Lehraufgabe ausdrücklich betont, dass es sich um gleichwertige Lernbereiche handelt.*

*Schularbeiten und andere schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen daher nicht ausschließlich nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden.*

*Im § 16 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung werden fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten angegeben. Für die Beurteilung in der Unterrichtssprache sind die fachlichen Aspekte Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit angegeben.*

***Sowohl aus den Lehrplanbestimmungen als auch aus der Verordnung ergibt sich somit eindeutig, dass der Gesichtspunkt der Schreibrichtigkeit keinesfalls die einzige Grundlage der Leistungsbeurteilung sein kann und darf.***

*Bei nachweislich vorliegenden und schwer wiegenden hirnorganischen Störungen, die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirken und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigen, kann § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes angewendet werden.*

***Danach sind diese Schüler/innen unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss.***

*Mit Bezug auf die Leistungsbeurteilung – insbesondere im Pflichtgegenstand Deutsch - ist daher verantwortungsbewusst abzuwägen, inwieweit nur ein einzelner Leistungsbereich – nämlich die Schreibrichtigkeit – bestimmend für die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn eines jungen Menschen sein soll.*  
([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/6272/RS31\\_2001.doc](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/6272/RS31_2001.doc), 13. Juni 2013)

*Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat eine Zusammenstellung von Regelungen und Materialien erarbeitet, durch die weitere Verbesserungen der Förderung betroffener Schülerinnen erreicht werden können...*

Gemäß diesem Erlass muss jeder Lehrer selbst entscheiden, wie Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie zu beurteilen sind – eine Unsicherheit, die dringend zu beheben, d.h. konkretisieren, ist.

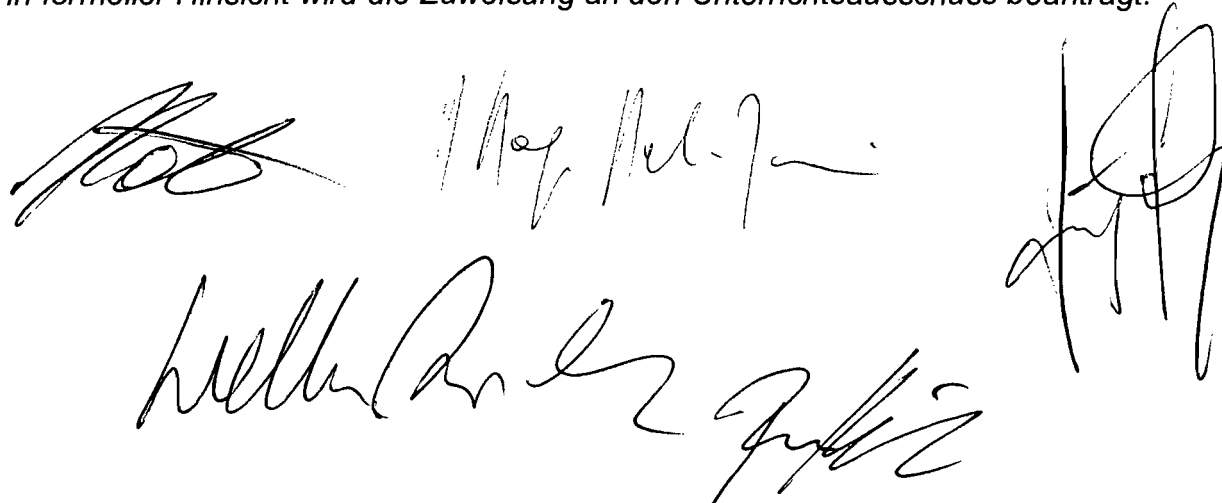
Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, den Erlass in Rundschreiben 32/2001 zur Beurteilung der Kinder mit ausgewiesener Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie konkretisieren."

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Unterrichtsausschuss beantragt.*



The image shows three handwritten signatures in black ink. The top left signature is a stylized, cursive 'Stob'. The top middle signature is 'Mag. Helmut...'. The top right signature is a large, bold, cursive 'H'. Below these, there is a larger, more complex signature that appears to be 'Helmut...'. The signatures are written on a white background.